

druck der sozialistischen Demokratie. In Wahrnehmung ihres demokratischen Rechts auf Mitgestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen wirken die Bürger insbesondere bei der Erhaltung, dem Um- und Ausbau und der Modernisierung von Wohnraum, der Verbesserung der Handelstätigkeit und der Versorgung mit Konsumgütern und Dienstleistungen mit. Die Mitwirkung der Bürger gilt ebenso der Ausnutzung aller Möglichkeiten der Erholung und Freizeitgestaltung sowie dem sozialistischen Gemeinschaftsleben im Wohngebiet.

(2) Die örtlichen Staatsorgane, die Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie die Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft haben entsprechende Organisationsformen für die Einbeziehung der Bevölkerung zur Lösung ihrer Aufgaben zu schaffen und die Mitwirkung der Bürger zu fördern.

Anmerkung: Vgl. hier/u Verf., insbes. Art. 19 und 21; §§97, 114-119, 133, § 163 Abs. 2 ZGB.

Drittes Kapitel Stellung der Betriebe im Zivilrecht

§10 Grundsatz

(1) Die Rechte und Pflichten der Betriebe in den zivilrechtlichen Beziehungen werden auf der Grundlage der Leitung und Planung der Volkswirtschaft durch die Verantwortung bestimmt, die sie für eine planmäßige, bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung sowie die Nutzung, Mehrung und den Schutz des sozialistischen Eigentums tragen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben solche Waren bereitzustellen und Leistungen zu erbringen, die eine planmäßige Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Sie haben zur ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung moderne Verkaufsformen zu entwickeln und einzuführen, den Kundendienst zu erweitern sowie die nötigen Zubehör- und Ersatzteile bereitzustellen.

Anmerkung: Vgl. hierzu Art. 41, 42, 46 Verf.

§11 Betriebe

(1) Die Teilnahme der Betriebe am Rechtsverkehr und ihre Anerkennung als juristische Personen bestimmen sich nach den für ihre Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Betriebe der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Handels, der Gebäudewirtschaft, des Dienstleistungswesens, der Kultur, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens

sowie Genossenschaften, Handwerks- und andere Gewerbebetriebe.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Betriebe gelten auch für staatliche Organe und rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen, für gesellschaftliche Organisationen und ihre selbständigen Einrichtungen sowie andere rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen, soweit sie zivilrechtliche Beziehungen eingehen.

Anmerkung Vgl. hierzu insbes. KombinatVO. MSt PGH. LPG-Gesetz. ■

§12 Gestaltung der zivilrechtlichen Beziehungen durch die Betriebe

(1) Die Betriebe haben im Rahmen dieses Gesetzes ihre Beziehungen zu den Bürgern so zu gestalten, daß sie die ihnen obliegenden staatlichen Aufgaben zur planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit hoher gesellschaftlicher Effektivität erfüllen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, ihre zivilrechtlichen Beziehungen zu den Bürgern in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zu begründen und die sich daraus ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Im Rahmen ihrer geplanten Versorgungsaufgaben haben sie über die von ihnen zu erbringenden Leistungen mit den Bürgern Verträge abzuschließen.

Anmerkung Vgl. hierzu §§95, 134, 163, 204, 217, 225, 233, 246, 32 > ZGB.

Viertes Kapitel Grundsätze für das Zusammenwirken von Bürgern und Betrieben

§13 Allgemeine Verhaltenspflicht

Bürger und Betriebe haben bei der Begründung und Ausübung ihrer Rechte sowie bei der Erfüllung ihrer Pflichten dieses Gesetz und andere Rechtsvorschriften, Verträge und andere ihnen obliegende Verpflichtungen zu beachten, die gesellschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen, die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens einzuhalten und auf berechnete Interessen der Partner sowie anderer Bürger und Betriebe Rücksicht zu nehmen.

§14 Pflicht zur Zusammenarbeit

Bei der Vorbereitung, der Begründung, der inhaltlichen Ausgestaltung und der Erfüllung zivilrechtlicher Beziehungen haben die Bürger und Betriebe vertrauensvoll zusammenzuwirken. Sie haben sich von den Grundsätzen der sozialistischen Moral sowie